

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 143/85

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sam Ozjacz M[REDACTED],
W[REDACTED], O[REDACTED]./K[REDACTED], S[REDACTED] Blvd.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Ka[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], Ma[REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Dr. Graßhof

am 10. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Au-
gust 1985 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Streitwert: 19.800 DM.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Soweit das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers
auf Zuerkennung einer höheren Hundertsatzrente gegenüber der
bisher gewährten Mindestrente ablehnt, hält es sich im
Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
Da der Kläger sich vor dem Inkrafttreten der 7. ÄndVO zur
2. DV-BEG mit der Zahlung einer Mindestrente bei einer
verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (vMdE)
von 45 vH einverstanden erklärt hatte, kam eine Umstellung

der Mindestrente auf eine Hundertsatzrente nach Art. II der 7. ÄndVO nur in Betracht, wenn ihm auf Grund der Änderungen in Art. I dieser Verordnung weitergehende Ansprüche zustanden. Das verneint der Berufungsrichter unter Berücksichtigung der vor dem 1. September 1965 im Lande Rheinland-Pfalz bestehenden Rechtslage und der Neuregelung der Hundertsatzbemessung in §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG i.d.F. der 7. ÄndVO ohne Rechtsfehler (vgl. hierzu BGH RzW 1977, 103 Nr. 18). Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Oberlandesgericht diese Prüfung vorgenommen hat, obwohl sich der Klageantrag in erster Linie auf die Anerkennung einer Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Leidens des Klägers bezieht. Denn abgesehen davon, daß der Kläger selbst durch seinen Klageantrag zu erkennen gegeben hat, daß er anstelle der bisherigen Mindestrente nunmehr eine Hundertsatzrente begehrt, ist die Aufspaltung des einheitlichen Verfahrens wegen des Rentenanspruchs in ein solches nach §§ 35, 206 BEG und ein solches nach Art. II der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG unzulässig (BGH RzW 1976, 34).

Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Verneinung einer Verschlimmerung des Verfolgungsleidens und damit gegen die Beibehaltung der bisherigen vMdE von 45 vH richten sich entweder gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung oder gegen das Verfahren des Berufungsgerichts. Wie auch dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers bekannt sein mußte, ist das Revisionsverfahren nicht dazu bestimmt, in die Beweiswürdigung des Tatrichters einzugreifen. Insbesondere obliegt es seiner Entscheidung, welchem Sachverständigengutachten er folgt und ob er weitere ärztliche Gutachten für erforderlich hält. Es muß befremden, wenn der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schwerdeführer sich insbesondere gegen die Verwertung von Gutachten wendet, die er selbst vorgelegt hat. Auch die sonstigen Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 431; 1973, 171).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)